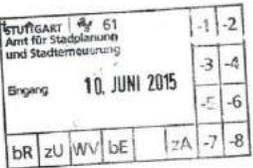
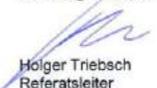


**Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplans Stuttgart
Sigmaringer Straße Teil II in Stuttgart-Möhringen**

1) FNP relevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.Mai 2015 bis 21.Mai 2015

FNP relevante Stellungnahmen liegen nicht vor

2) Zusammenstellung der FNP-relevanten Stellungnahmen zum Scoping und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Verwaltung	berücksichtigt
<p>IHK Region Stuttgart</p> <p>Landeshauptstadt Stuttgart Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Eberhardstraße 10 70173 Stuttgart</p>  <p>Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Jägerstr. 30 70174 Stuttgart Postfach 10 24 44 70020 Stuttgart Telefon +49(0)711.2005-0 Telefax +49(0)711.2005-1354 info@stuttgart.ihk.de www.stuttgart.ihk.de</p> <p>holger.triebsch@stuttgart.ihk.de Telefon +49(0)711.2005-1328 Telefax +49(0)711.2005-601328 Aktenzeichen: Abt.1/TrI/Schi</p> <p>Stuttgart, 5. Juni 2015</p> <p>Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplans Stuttgart im Bereich Sigmaringer Straße – Teil II in Stuttgart Möhringen Ihr Schreiben vom 6. Mai 2015 Ihr Zeichen: 61-7.2 geh/kn</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und für die Einräumung der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans fällt wertvolle gewerbliche Baufläche weg. In Anbetracht der permanent angespannten Lage bei Gewerbeflächen wird diese Maßnahme kritisch gesehen. Es sollten in gleichem Maße Ausgleichsflächen für Gewerbe geschaffen werden. Interessant wäre zudem zu wissen, was mit dem aktuellen Standort der Feuerwache nach deren Wegzug geschehen soll. Bitte halten Sie uns über das weitere Verfahren auf dem Laufenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Abteilung Industrie und Verkehr</p>  <p>Holger Triebsch Referatsleiter</p>	<p>Die Stadt arbeitet an der Entwicklungskonzeption Wirtschaftsflächen (EWS), um bedarfsgerecht auf die Nachfrage nach Gewerbeflächen konzeptionelle Antworten geben zu können und steuernd eingreifen zu können. Wie sich der heutige Standort der Feuerwehr im Gewerbegebiet Tränke in Degerloch entwickeln soll, ist offen.</p>	<p>nein</p>

Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 21/ Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart
Eberhardstraße 10
70173 Stuttgart

Stuttgart 29.06.2015
Name Johanna Baron
Durchwahl 0711 904-12126
Aktenzeichen 21-2434.2 / Stuttgart/1559
(Bitte bei Antwort angeben)

-Versand erfolgt nur per E-Mail-

 Änderung Nr. 53 des FNP Stuttgart im Bereich Sigmaringer Straße -
Teil II in Stuttgart-Möhringen
Frühzeitige Behördenbeteiligung und Unterrichtung der Behörden nach § 4 Abs. 1
BauGB - Aufforderung zur Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Um-
weltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
Ihr Schreiben vom 06.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungs- und Bau-
rechtsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege und der Abteilung 3 - Landwirt-
schaft - zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

<p>Raumordnung / Bauplanungsrecht</p> <p>Flächennutzungspläne sind nach § 6 BauGB genehmigungspflichtig. Das Regierungspräsidium als zuständige Genehmigungsbehörde ist hinsichtlich der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit an die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise gebunden. Hierzu sind bislang keine Ausführungen erfolgt. Die Begründung ist daher im weiteren Verfahren angemessen zu ergänzen.</p> <p>Hierbei kann berücksichtigt werden, dass die Änderung eine städtebauliche Neuordnung eines bereits baulich genutzten Bereichs (bisher Gewerbe) betrifft, wonach künftig etwa 1,2 ha als Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr bzw. etwa 1,7 ha eine gemischte Baufläche dargestellt werden soll. Mischbauflächen ordnen wir zur Hälfte dem Wohnen und zur Hälfte der gewerblichen Nutzung zu.</p>	<p>Die Begründung ist entsprechend ergänzt worden.</p> <p>Für einen Bedarfsnachweis dient bei der Landeshauptstadt Stuttgart das Instrument der sog. Zeitstufenliste Wohnen und dem dazugehörigen Sachstandsbericht, in dem in regelmäßigen Abständen der Bedarf an Wohnraum (Wohneinheiten) in Stuttgart anhand statistischer Auswertungen nachgewiesen wird. Ziel zur Versorgung der Bevölkerung ist die Schaffung von 1800 Wohneinheiten jährlich. Die Zeitstufenliste basiert auf Bauflächenpotenzialen des Nachhaltigen Bauflächenmanagements, mit Hilfe dessen die Landeshauptstadt seit Jahren konsequent Innenentwicklung betreibt. In diesem Zusammenhang finden durch FNP-Änderungsverfahren regelmäßig lediglich Nutzungsumwidmungen bestehender Bauflächen statt und keine Neuinanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.</p>	<p>ja</p>
<p>Stuttgarts Gewerbeflächen verringern sich daher durch die Änderung der Darstellungen um etwa 2 ha, die Wohnbaufläche erhöht sich um etwa 0,85 ha. Die Veränderung der Flächen bitten wir bei der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausweisung einer Mischbaufläche erscheint im Übrigen wegen der erforderlichen Konfliktbewältigung mit vorhandenen und künftigen Nutzungen im Umfeld sinnvoll.</p>	<p>Die Flächen der FNP-Änderung werden bilanziert und bei der nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.</p>	<p>ja</p>

<p>Landwirtschaft</p> <p>Gegenstand der Planung ist der Neubau einer Feuerwache. Die Fläche ist entsprechend dem geltenden Flächennutzungsplan von Stuttgart bereits als gewerbliche Fläche ausgewiesen und damit beplant.</p> <p>Landwirtschaftliche Belange im Hinblick auf Flächenverbrauch sind deshalb durch die Planung selbst nicht beeinträchtigt.</p> <p>Weitere agrarstrukturelle Belange gilt es jedoch zu beachten. So sollten</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Flächen nur in unbedingt notwendigem Umfang und nur temporär (möglichst im Winter) in Anspruch genommen und danach rekultiviert werden • die Wiederanbindung der betroffenen landwirtschaftlichen Wege, ggf punktuelle Ergänzung unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ist zu gewährleisten. Die kombinierte Nutzung als Feld- und Rad-/Wanderweg wird kritisch gesehen • der landwirtschaftliche Verkehr ist zu gewährleisten (auch während Baumaßnahme) • der Mindestabstand bei Pflanzungen etc zu angrenzenden Feldwegen einhalten 	<p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der FNP-Änderung nicht betroffen.</p>	
<p>Die Unterlagen machen keine Aussage zum naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleich. Grundsätzlich sprechen wir uns gegen Planungen von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus, die landwirtschaftliche Flächen bean-</p>	<p>Es ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.</p>	<p>-</p>

<p>spruchen, da es gilt, weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft auf den meist guten Böden der Stuttgarter Gemarkung zu verhindern (siehe auch §15 (3) BNatSchG). In der Flurbilanz sind die umgebenden Ackerflächen als Vorrangflur Stufe I/II ausgewiesen.</p> <p>Es wird deshalb darum gebeten, bei der Festlegung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht zu nehmen und keine Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen. Wir begrüßen daher die Aussage im Kap. 6 des Bebauungsplanes, dass die Umweltbilanz positiv ist und insofern keine EA-Maßnahmen erforderlich sind. Falls doch, bestehen nach unserer Auffassung erhebliche Möglichkeiten, durch Aufwertungen bei vorhandenen Biotopen den notwendigen Eingriffsausgleich zu erreichen. Auch wäre ggf. zu prüfen, ob als Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden Entsiegelungsmöglichkeiten und Verwertung des Oberbodens für eine Bodenverbesserung in Frage kommen.</p> <p>Fischereibehördliche und gewässerökologische Belange werden bei der Änderung Nr. 53 des FNP Stuttgart nicht berührt. Dr. Rainald Hoffmann, Ref. 33 Fischereibehörde</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p>		
<p>Denkmalpflege Stellungnahme der Vor- und Frühgeschichte</p> <p>Im Planbereich liegt der Prüffall keltische Siedlungsreste. Unmittelbar westlich bzw. südwestlich des Plangebietes, d. h. vor allem innerhalb des ausgesparten Rechtecks befindet sich die heute wieder anderweitig genutzte ehemalige Lehmgrube der früheren Gemeindeziegelei. Beim Lehmabbau wurden dort im Nordostteil, etwa im Bereich der heutigen Sportplätze, im Jahre 1937, teils bei einer kleinen Ausgrabung, die Überreste einer spätkeltischen Siedlung aus dem 2./1. Jh. v. Chr. dokumentiert. Es kamen an mehreren Stellen Gruben, Erdkeller und Siedlungsschichten mit zahlreichen Funden zum Vorschein. Aufgrund dieser Sachlage ist es möglich, dass keltische Siedlungsreste auch im Bereich des Plangebiets, insbesondere im nördlichen Teil, in dem eine zukünftige Wohnbebauung geplant ist sowie im Südwesten im nördlichen Teil der geplanten Gewerbeflächen (Anlage 5 rot sowie</p>	<p>Die Inhalte sind, soweit sie FNP-relevant sind, in die Begründung übernommen worden. Details sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.</p>	<p>ja</p>

grau), noch vorhanden sind. Da sich Bodeneingriffe hier bei den bisherigen Fabrikgebäuden weitgehend auf Streifenfundamente oder Kellerbereiche der Bestandsgebäude beschränkt haben, ist bei den geplanten Bodeneingriffen daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.

An der Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag/ Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.

Wir bitten Sie diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen bzw. Ihren Hinweis unter § 1 (6) Nr. 7d BauGB entsprechend zu korrigieren.

Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Herrn Dr. Andreas Thiel (Tel. 0711/90445404).

Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.

Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des RVP-Erlasses vom 28.07.2008 mit **jeweils aktuellem Formblatt** zur "Beteiligung in

Bauleitplanverfahren" <http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1251406/rps-ref21-blpverf.pdf>

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johanna Baron

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

CSG GmbH, Deutsche Post Gebäude-/Grundstücksverwaltung, Gesundheitsamt, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, NABU Stuttgart e. V., Garten-, Friedhofs- und Forstamt, Stuttgarter Straßenbahnen AG, Zweckverband Strohgäuwasserversorgung, Naturschutzbeauftragter Stuttgart Herr Dipl. Biol. Winfried Haug, Verschönerungsverein Stuttgart e. V.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände vorgebracht:

Amt für Liegenschaften und Wohnen, Amt für Umweltschutz, Deutsche Telekom AG, Netze BW GmbH, Finanzamt Stuttgart Körperschaften, Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Handwerkskammer Stuttgart, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (LEA), Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verband Region Stuttgart, Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH, Zweckverband Bodenseewasserversorgung, Zweckverband Landeswasserversorgung, Unitymedia BW GmbH, Stadtwerke Stuttgart GmbH (SWS)